

# ABSCHLUSSPRÜFERAUF SICHTSKOMMISSION

---

## AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION

### Häufig gestellte Fragen – FAQ A (DE)

Anlage zum Formular A (DE) zur Registrierung<sup>1</sup> von Drittlandsabschlussprüfern und Drittlandsabschlussprüfungsgesellschaften gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandsabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften (2008/627/EG)

#### Registrierung

#### 1. **Warum müssen sich Drittlandsabschlussprüfer<sup>2</sup> bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der EU registrieren?**

Die EU Abschlussprüferrichtlinie („Richtlinie 2006/43/EG“) stellt Mindestanforderungen an gesetzliche Abschlussprüfer innerhalb der EU bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum („EU/EWR“). Das grenzüberschreitende Zusammenspiel der Kapitalmärkte erfordert es aber auch sicherzustellen, dass Abschlussprüfer aus Drittländern, die Abschlussprüfungen mit Bezug zu den Kapitalmärkten innerhalb der EU/EWR durchführen, diese Leistungen in vergleichbarer hoher Qualität erbringen. Die Richtlinie 2006/43/EG verlangt daher, dass die betreffenden Abschlussprüfungsgesellschaften und Abschlussprüfer aus Drittländern in ein öffentliches Register einzutragen sind und vergleichbaren Anforderungen unterworfen werden, die im Minimum auch für Abschlussprüfer aus der EU/EWR gelten. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission Übergangsmaßnahmen beschlossen, die die Einführung dieser neuen Regelungen erleichtern sollen.

Gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG ist eine Registrierung erforderlich, wenn ein Drittlandsabschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk unterzeichnet, der den Jahresabschluss oder Konzernabschluss bestimmter Prüfungsmandanten betrifft (siehe Ziffer 3). Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2006/43/EG ist ein „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“ ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt.

Die Registrierungspflicht gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG ist in Deutschland mit § 134 der Wirtschaftsprüferordnung umgesetzt worden.

Soweit ein Drittlandsabschlussprüfer dieser Registrierungspflicht nicht nachkommt, entfaltet sein Testat in Deutschland wie auch in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU

---

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit der Übergangentscheidung 2008/672/EG der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 wird in Deutschland der Begriff „Registrierung“ verwendet. Damit ist jedoch keine förmliche Registrierung als Drittlandsabschlussprüfer nach Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 134 Wirtschaftsprüferordnung verbunden. „Registrierung“ ist hier vielmehr als Erfassung der nach der Übergangentscheidung 2008/627/EG der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 geforderten Mindestangaben der privilegierten Drittlandsabschlussprüfer zu verstehen.

<sup>2</sup> Der Begriff „Drittlandsabschlussprüfer“ bezieht sich im folgenden auch auf Drittlandsabschlussprüfungsgesellschaften, also natürliche wie juristische Personen gleichermaßen.

keine rechtliche Wirkung (Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie 2006/43/EG, vgl. a. § 292 Abs. 2 HGB idF. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)).

## 2. Wer sollte dieses Formular verwenden (zu Ziffer 1.0)?

Formular A (DE) kann nur von solchen Drittlandsabschlussprüfern verwendet werden, für deren Herkunftsstaat die Entscheidung 2008/672/EG der Europäische Kommission vom 29. Juli 2008 eine Übergangsfrist vorsieht. Diese Herkunftsstaaten sind Argentinien, Australien, Bahamas, Bermudas, Brasilien, Kanada, Kaiman Inseln, Chile, China, Kroatien, Guernsey, Isle of Man, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kasachstan, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Pakistan, Russland, Singapur, Südafrika, Südkorea, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate und die Vereinigten Staaten von Amerika. Als Herkunftsstaat gilt in der Regel der Staat, in dem sowohl der Drittlandsabschlussprüfer als auch sein Prüfungsmandant als Gesellschaft niedergelassen sind oder ihren Hauptsitz haben. Im Fall, dass der Prüfungsmandant und der Drittlandsabschlussprüfer in unterschiedlichen Staaten als Gesellschaften niedergelassen sind oder ihren Hauptsitz haben wenden Sie sich an die Abschlussprüferaufsichtskommission.

Gemäß der Richtlinie 2006/43/EG ist eine Drittlandsabschlussprüfungsgesellschaft ein „Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt“.

## 3. Was sind „einschlägige Prüfungsmandanten“ (zu Ziffer 7.0)

**Für Zwecke der Registrierung in Deutschland** ist ein „einschlägiger Prüfungsmandant“ ein außerhalb der EU/EWR eingetragenes Unternehmen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt **in Deutschland** im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind. Dies bezieht sich insoweit auf einen „Emittenten“ im Sinne der Definition nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, es sei denn,

- (a) die Gesellschaft hat ausschließlich zum Handel auf einem geregelten Markt in Deutschland zugelassene Schuldtitel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabebetrag mindestens 50.000 Euro entspricht, ausgegeben; *oder*
- (b) die Gesellschaft ist ein Emittent, der im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG ausschließlich Anteile ausgibt, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden, noch für Anteile, die im Rahmen derartiger Organismen erworben oder veräußert werden.

Eine entsprechende Beschreibung findet sich in § 134 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

Es sind sämtliche Mandate aufzuführen, bei denen beabsichtigt wird, ein entsprechendes Testat zu erteilen (vgl. Ziffer 9. zu der für die Registrierung maßgeblichen Frist).

„Geregelte Märkte“ sind in Deutschland die regulierten Märkte nach § 32 Börsengesetz (vor Fusionierung beider Segmente als „amtlicher Markt“ und „geregelter Markt“ bezeichnet). Ein Unternehmen, das dagegen lediglich den Freiverkehr gemäß § 48 Börsengesetz in Anspruch nimmt, nimmt keinen „geregelten Markt“ in Anspruch; solche Mandanten sind für die Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern in Deutschland nicht relevant.

Der Antragsteller sollte nur diejenigen Prüfungsmandanten aufführen, bei denen er als gesetzlicher Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse für nach dem 29. Juni 2008 beginnende Geschäftsjahre bestellt wurde. Der Antragsteller muss sich in jedem Mitgliedstaat der EU/EWR registrieren, in dem Schuldtitel des Prüfungsmandanten zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

**4. Ist mit der Registrierung als „Drittlandsabschlussprüfer“ die Befugnis verbunden, gesetzliche Abschlussprüfungen in der EU/EWR durchzuführen?**

Nein. Mit der Registrierung ist nicht die Befugnis verbunden, gesetzliche Abschlussprüfungen, die nach dem EU-Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind, durchzuführen (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG. Mit der Registrierung ist auch nicht die Anerkennung der Qualifikation von Prüfern aus einem Drittland verbunden. Gesetzliche Abschlussprüfungen dürfen in Deutschland nur von dort zugelassenen Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden.

**5. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Registrierung als Drittlandsabschlussprüfer nach der Übergangentscheidung der Europäischen Kommission möglich?**

Die Entscheidung der Europäischen Kommission weist die Mitgliedstaaten der EU an, Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG (in Deutschland umgesetzt durch § 134 der Wirtschaftsprüferordnung) nicht auf Bestätigungsvermerke zu Jahresabschluss- oder Konzernabschlussprüfungen anzuwenden, wenn das betreffende Geschäftsjahr am 29. Juni 2008 beginnt und die Bestätigungsvermerke von Prüfungsunternehmen aus Drittländern herausgegeben wurden, die in der Entscheidung namentlich genannt werden, wenn das betreffende Prüfungsunternehmen folgende Angaben macht:

- (a) Namen und Anschrift des betreffenden Prüfungsunternehmens und Angaben zur rechtlichen Struktur;
- (b) Falls das Prüfungsunternehmen einem Netzwerk angehört, eine Beschreibung des Netzwerkes;
- (c) die Prüfungsstandards und die Unabhängigkeitsanforderungen, die bei der einschlägigen Prüfung angewandt wurden;
- (d) Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüfungsgesellschaft;
- (e) Informationen, ob und wann zuletzt eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt wurde und erforderliche Angaben zum Ergebnis dieser Kontrolle.

**6. Unterliege ich im Fall der Registrierung als Drittlandsabschlussprüfer nach der Übergangentscheidung 2008/627/EG in Deutschland der dortigen öffentlichen Prüferaufsicht?**

Nein. Mit der Registrierung ist lediglich die Befugnis verbunden, ohne förmliche Registrierung nach § 134 Wirtschaftsprüferordnung für die in der Übergangentscheidung 2008/627/EG genannte Frist Abschlüsse derjenigen Mandanten, die einen geregelten Markt in Deutschland in Anspruch nehmen, für diese Zwecke zu prüfen. Der Drittlandsabschlussprüfer unterliegt aber nicht der Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder der Wirtschaftsprüferkammer; es werden insoweit keine externen Qualitätskontrollen nach deutschem Recht oder berufsaufsichtliche Untersuchungen von diesen Stellen veranlasst oder durchgeführt. Im öffentlichen Register, in das der Drittlandsabschlussprüfer in Deutschland eingetragen wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine öffentliche Beaufsichtigung allenfalls im Heimatland der registrierten Prüfungsgesellschaft erfolgt, soweit dort eine eingerichtet ist.

Anders ist dies bei einer förmlichen Registrierung als Drittlandsabschlussprüfer nach § 134 Wirtschaftsprüferordnung (Formular B (DE)). Eine nach § 134 Wirtschaftsprüferordnung registrierte Praxis unterliegt zunächst vollständig der öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission und die Wirtschaftsprüferkammer, einschließlich der Möglichkeit zur Durchführung externer Qualitätskontrollen oder berufsaufsichtlicher Ermittlungen im Bedarfsfall; Ausnahmen davon sind nur möglich, soweit die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsicht im Heimatland durch die Europäische Kommission oder die deutsche Bundesregierung offiziell festgestellt wurde.

**7. Was geschieht, wenn der Antragsteller nicht die nach der Kommissionsentscheidung erforderlichen Angaben macht?**

Die Mitgliedstaaten müssten in diesem Fall Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG beachten. Dies würde bedeuten, dass eine vollständige Registrierung erforderlich wäre (in Deutschland unter Verwendung von Formular B (DE)).

**Registrierungsverfahren**

**8. Wo ist der Antrag auf Registrierung zu stellen?**

Die Richtlinie 2006/43/EG sieht kein einheitliches, zentrales Registrierungsverfahren vor, auch wenn die Mitgliedstaaten eng bei der Umsetzung der Registrierungsanforderungen kooperieren. Die Registrierung fällt daher in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates. Anträge müssen bei der zuständigen Stelle in jedem Mitgliedstaat, in dem eine Registrierung erforderlich ist, eingereicht werden.

In Deutschland sind Anträge nach der Übergangentscheidung 2008/672/EG bei der Abschlussprüferaufsichtskommission als zuständige Stelle einzureichen. Im weiteren Verfahren bedient sich die Abschlussprüferaufsichtskommission der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Antragsteller auch über die Registrierung bzw. bei Bedarf über die Ablehnung des Antrages informieren; die

Veröffentlichung der notwendigen Angaben über den registrierten Abschlussprüfer erfolgt ebenfalls über die Wirtschaftsprüferkammer.

#### **9. Welche Frist gilt für die Registrierung?**

Gemäß § 134 Abs. 1 S. 1 WPO muss eine förmliche Registrierung erfolgen, sobald Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern beabsichtigen, einen Bestätigungsvermerk für ein in Deutschland börsennotiertes Unternehmen zu erteilen. Wie in Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie 2006/43/EG vorgesehen, würde ein Testat ohne wirksame Registrierung des betroffenen Abschlussprüfers keine rechtliche Wirkung entfalten. Dies wird auch in der Neufassung des § 292 Abs. 2 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) klargestellt.

Entsprechendes gilt auch für den Zeitpunkt der Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern nach der Übergangentscheidung der Europäischen Kommission.

Über die Eintragung wird eine Bestätigung ausgestellt, die dem Nachweis über die Eintragung nach § 292 Abs. 2 HGB idF. des BilMoG dient.

#### **10. Werden die eingereichten Informationen vertraulich behandelt?**

Ja. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG sind alle Personen, die für die zuständigen Stellen tätig sind oder tätig waren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die erforderlichen Angaben zum Ausgang der externen Qualitätskontrolle gemäß Artikel 1 Absatz 1 lit. e der Übergangentscheidung 2008/672/EG. Die von der Verschwiegenheitspflicht erfassten Informationen dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, sofern dies nicht durch Gesetz, Satzung oder andere Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zugelassen wird. Einige Informationen werden im Register auch in elektronischer Form gespeichert und werden ebenfalls in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. FAQ Nr. 19).

In Deutschland sind sowohl die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission als auch die Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer und deren Mitarbeiter umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 64, 66b Wirtschaftsprüferordnung). Die Registrierungsangaben können aber im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der EU/EWR ausgetauscht werden (§ 66a Absatz 8 Wirtschaftsprüferordnung).

#### **11. Unterliegen die eingereichten Informationen dem Datenschutz?**

Ja. Alle Stellen in den Mitgliedstaaten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 95/46/EG, die in Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz umgesetzt wurden. Einige der eingereichten Informationen werden jedoch in ein öffentliches Register aufgenommen (vgl. FAQ Nr. 19).

#### **12. Welches sind die Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR? (zu Ziffer 4.0)**

Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Mitgliedstaaten des EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen

### **13. Welche Sprache ist bei der Registrierung zu verwenden?**

Die Registrierung liegt in der Verantwortung jedes Mitgliedstaates. Die Mitgliedstaaten können daher das Einreichen von Informationen in ihrer jeweiligen Amtssprache verlangen. Der Antragsteller sollte die Anforderungen daher in jedem Mitgliedstaat prüfen.

In Deutschland stehen zur Registrierung die Formulare A (DE) und B (DE) nebst Anlagen in deutscher sowie in englischer Fassung zur Verfügung. Formulare können daher wahlweise in Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

Die beschreibenden Anhangsangaben, z.B. die Beschreibung des Netzwerkes (Formular A (DE) Ziffer 2.3), des internen Qualitätssicherungssystems (Formular A (DE) Ziffer 5.1) oder des wesentlichen Ausgangs der externen Qualitätskontrolle (Formular A (DE) Ziffer 6.10), müssen jedoch unabhängig von der Sprachfassung des verwendeten Formulars auch in einer deutschen Fassung eingereicht werden. Die Anhangsangaben können zwar auch in Englisch (Original oder Übersetzung) eingereicht werden; in diesem Fall ist jedoch zusätzlich eine deutsche Übersetzung beizufügen. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht erforderlich. Unterlagen in anderen Sprachen werden auch aus praktischen Gründen für Registrierungszwecke nicht akzeptiert. Die Formulare weisen jeweils darauf hin, welche Anhangsangaben in Deutsch bzw. Englisch zuzüglich deutscher Übersetzung beizufügen sind.

### **Angaben zu Formular A (DE)**

#### **14. Was versteht man unter „Netzwerk“? (Ziffer 2.0)**

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2006/43/EG ist „Netzwerk“ die breitere Struktur

- die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und
- die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, oder gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und –verfahren oder eine gemeinsame Geschäftsstrategie oder die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.

#### **15. Worin besteht der Unterschied in der Registrierung nach der Übergangsentscheidung bzw. Registrierung als Drittlandsabschlussprüfer und der**

#### **Registrierung als Abschlussprüfer in einem Mitgliedstaat in der EU/EWR? (Ziffer 4.0)**

Eine Prüfungsgesellschaft gilt als „Drittlandsabschlussprüfer“, wenn sie die Kriterien nach FAQ Nr. 1 erfüllt. Es ist jedoch auch möglich, dass der „Drittlandsabschlussprüfer“ als „Abschlussprüfer“ in einem Mitgliedstaate in der EU/EWR registriert ist, wenn er Prüfungen von Jahres- oder Konzernabschlüssen durchführen will, die vom Recht der Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden („gesetzliche Abschlussprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG“). Gesetzliche Abschlussprüfungen dürfen aber nur von Personen durchgeführt werden, die von dem Mitgliedstaat, der diese Prüfung vorschreibt, auch dazu ermächtigt worden sind (siehe Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG).

#### **16. Was sollte die Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems beinhalten? (Ziffer 5.0)**

Die Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems sollte zumindest folgendes beinhalten:

- die Richtlinien, die dazu erlassen wurden, hinreichend sicherzustellen, dass zum einen die Prüfungsgesellschaft und ihre Mitarbeiter die einschlägigen fachlichen Standards sowie sonstigen Regeln und gesetzlichen Anforderungen einhalten und zum anderen die von der Prüfungsgesellschaft oder den mandatsverantwortlichen Partnern herausgegebenen Prüfungsberichte den Umständen entsprechen, und
- die notwendigen Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien

#### **17. Was versteht man unter externer Qualitätskontrolle? (Ziffer 6.0)**

Externe Qualitätskontrolle ist entweder

- ein „Peer Review“ unter der Aufsicht einer berufsständischen Organisation oder einer unabhängigen öffentlichen Aufsichtsstelle,
- eine Untersuchung durch eine berufsständische Organisation gegebenenfalls unter der Aufsicht einer unabhängigen öffentlichen Aufsichtsstelle oder
- eine Inspektion durch eine unabhängige öffentliche Aufsichtsstelle

in jedwedem Staat.

Die externe Qualitätskontrolle sollte dabei sowohl eine Untersuchung der firmeninternen Prozesse (einschließlich der Beachtung von einschlägigen Prüfungsstandards, Unabhängigkeitsregeln, der Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen, der abgerechneten Prüfungshonorare und des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft) als auch eine angemessene Untersuchung ausgewählter Prüfungsdokumente umfassen. Auskünfte unter Ziffer 6.0 des Formulars sind nur zu machen, soweit überhaupt eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt wurde und ein entsprechender Bericht darüber existiert.

**18. Was sind „notwendige Informationen“ im Zusammenhang mit dem Ergebnis der externen Qualitätskontrolle? (Ziffer 6.10)**

Antragsteller sollten in Bezug auf das Ergebnis der letzten Qualitätskontrolle Informationen über die wichtigsten festgestellten Mängel sowie die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur deren Beseitigung und Vorbeugung für die Zukunft liefern. Soweit dies möglich ist, sollte eine vollständige Kopie des letzten Berichtes über die externe Qualitätskontrolle beigefügt werden, zum Beispiel den Inspektionsbericht der von der zuständigen Stelle im Heimatland erstellt wurde.

**Registereintragung**

**19. Welche Angaben des Antragstellers werden im öffentlichen Register eingestellt?**

Die Angaben zu Ziffern 1.1 bis 1.12, 3.2, 3.6, 3.9 und 4.1 werden im Register in elektronischer Form gespeichert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**Registrierungsgebühr**

**20. Welche Kosten sind mit der Registrierung verbunden?**

Für die Registrierung nach der Übergangsentscheidung 2008/627/EG wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 525 Euro erhoben. Sie wird mit Einreichung des Antrages fällig und ist unaufgefordert unter dem Verwendungszweck „Antrag Drittlandsabschlussprüfer – A“ auf das Konto der Wirtschaftsprüferkammer zu überweisen:

Kontoinhaber:	Wirtschaftsprüferkammer
Konto Nr.	7256 175 00
Bankleitzahl	100 700 00 (Deutsche Bank Berlin)
IBAN	DE36 1007 0000 0725 6175 00
BIC (SWIFT-CODE)	DEUTDEBBXXX

Bei Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller oder Zurückweisung des Antrages durch die deutsche Aufsichtsstelle erfolgt eine Rückerstattung in Höhe der hälftigen Registrierungsgebühr.

**Änderung der Registrierungsangaben**

**21. Sind die Angaben zur Registrierung im Fall einer Änderung zu aktualisieren?**

Entsprechend Artikel 18 der Richtlinie 2006/43/EG müssen Drittlandsabschlussprüfer den für die Registrierung zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten unverzüglich jede Änderung der im Register veröffentlichten Informationen mitteilen (siehe FAQ Nr. 19).

Die Abschlussprüferaufsichtskommission erwartet dementsprechend, dass ihr Änderungen der Angaben zu Ziffern 1.1 bis 1.12, 3.2, 3.6, 3.9 und 4.1 innerhalb von 3 Wochen von Beginn der jeweiligen Änderung an mitgeteilt werden

Für weitere Fragen und Auskünfte:

Abschlussprüferaufsichtskommission  
Rauchstraße 26  
D-10717 Berlin

Telefon +49 30 726161 200  
Telefax +49 30 726161 210  
Email [drittstaaten@apak-aoc.de](mailto:drittstaaten@apak-aoc.de)